



An die
Direktionen aller
Berufsschulen in der
Steiermark

Sachbearbeiter: Mag. Michael Fresner
Tel.: (0316) 345 / 178
Fax: (0316) 345 / 72
E-Mail: michael.fresner@lsr-stmk.gv.at

GZ.: X Di 2/298-2014
Bei Antwortschreiben bitte anführen

Graz, am 20.11.2014

Dienstreisen von Berufsschuldirektoren und -direktorinnen; genereller Dienstauftrag - Wiederverlautbarung

Nachdem sich der generelle Dienstauftrag für Dienstreisen von Berufsschuldirektoren und –direktorinnen in der Praxis bewährt hat, wird Punkt 10 des bisher geltenden Erlasses GZ.: II Di 3/1999-2002 vom 17. Juni 2002 geändert und lautet nun:

Der generelle Dienstauftrag gilt unbefristet.

Der generelle Dienstauftrag „Dienstreisen von Berufsschuldirektoren und –direktorinnen“ wird somit wieder- verlautbart und lautet in der nunmehr geltenden Fassung vom 20.11.2014, GZ.: X Di 2/298-2014:

Im Bestreben, auch im Bereich der Dienstreisen im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die eigenverantwortliche, den individuellen Standortbedürfnissen entsprechende Vollziehungskompetenz der Leiter von Berufsschulen zu stärken, wird den Direktoren/Direktorinnen hiermit ein genereller Dienstauftrag unter den nachstehend angeführten Bedingungen erteilt:


1. Die Anzahl der von diesem Dienstauftrag erfassten Dienstreisen wird mit 10 pro Schuljahr festgelegt und betrifft
2. Dienstreisen ohne Nächtigung und mit
3. in der Steiermark gelegenen Ziel der auswärtigen Dienstverrichtung;
4. es entstehen keine Gebührenansprüche nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (RGV) bzw. es kommt eine Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs.4 RGV über den Entfall von Leistungen nach diesem Bundesgesetz zustande;
5. es fallen keine Suppliekosten an (Stundentausch ist möglich);
6. im Sinne der vorausgesetzten Aufkommensneutralität dieser Regelung erfolgt an Berufsschulen, an denen ein Direktorstellvertreter bestellt ist, die Abgeltung der Vertretungstätigkeit in Form eines Zeitausgleichs zwischen Direktor und Stellvertreter;
an Berufsschulen ohne Direktorstellvertreter hätte bei ganztägiger Abwesenheit der jeweils dienstälteste Lehrer die Vertretung zu übernehmen;
7. die Dienstreise erfolgt zur Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit ; darunter wird **insbesondere** verstanden:
 - die Teilnahme an oder der Besuch von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen der eigenen

- Schule;
- Lehrlingswettbewerbe, an denen Schüler der eigenen Schule teilnehmen,
 - Repräsentation der eigenen Schule auf Einladung anderer Berufsschulen oder von Schulen an der Schnittstelle mit Berufsschulen,
 - Gremial- und Fachgruppentagungen,
 - Innungsausschusssitzungen,
 - Berufsinformationsmessen.
8. Dienstbesprechungen mit Vertretern von Schul- oder Dienstbehörden gehen nicht zu Lasten des Kontingents gemäß Punkt 1, wenn sie auf ausdrückliche vorherige Einladung der betreffenden Behörde stattfinden. Reiserechnung kann in diesen Fällen gelegt werden. Zu diesem Zwecke ist die Teilnahme an der Besprechung vom einladenden Organ auf dem Formblatt gemäß der Beilage zu diesem Erlass zu bestätigen und diese Bestätigung der Reiserechnung anzuschließen.
9. Über die gemäß diesem Erlass durchgeführten Dienstreisen sind Aufzeichnungen zu führen, die zu enthalten haben:
- Datum,
 - Reiseziel,
 - Zweck und
 - Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung.
- Die Aufzeichnungen sind am Ende des Schuljahres dem Landesschulrat vorzulegen.
10. Der generelle Dienstauftrag gilt unbefristet.

Für die Amtsführende Präsidentin:
Mag. Fresner

Ergeht an:

1. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, zur Kenntnis.
2. den Zentralausschuss für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen, z.Hd. der Vorsitzenden Frau Edith Neuherz, BEd, Mandellstraße 38, 8010 Graz zur Kenntnis.

Signaturwert	7969068be9354ffc88588ecc954658bf	
	Unterzeichner	Mag. Michael Fresner
	Datum/Zeit-UTC	20.11.2014 12:26:08
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02, OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	120CA3
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	